

BVG-STRUKTURREFORM

Ein grosser Mehraufwand für die Pensionskassen

Verschiedene Vorschläge zur Strukturreform bei der 2. Säule haben in Fachkreisen Kritik ausgelöst. Die neuen Möglichkeiten beim Übertritt vom Arbeitsleben in den Ruhestand werden jedoch begrüsst.

TEXT THOMAS FRICK, MARTIN SIEGRIST

Vor allem das 2. Paket der Strukturreform, welches eine Vielzahl neuer Bestimmungen zur Pensionskassen-Governance enthält und auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt wird, hat in der Vorsorgebranche für rote Köpfe gesorgt. Ein paar Beispiele dazu: So soll es in Zukunft nicht mehr erlaubt sein, dass der Geschäftsführer einer Pensionskasse und der Experte beim gleichen Unternehmen tätig sind. Von dieser Regelung sind die meisten grösseren Pensionskassen-Dienstleister betroffen, welche in Zukunft für ihre Kunden nicht mehr alle Dienstleistungen gleichzeitig erbringen dürfen. Die Revisionsstellen sollen beauftragt werden, die Vermögensverhältnisse des obersten Organs einer Pensionskasse im Einzelfall zu prüfen. Dies bedeutet, dass Stiftungsräte in Zukunft bereit sein müssen, den Revisionsstellen Einblick in ihre privaten Vermögensverhältnisse zu gewähren. Auf der anderen Seite wird der Handlungsspielraum von Stiftungsräten immer mehr eingeschränkt. Bisher konnte der Stiftungsrat über die Verzinsung der Sparkapitalien befinden. In Zukunft darf der Zinssatz nicht mehr über dem BVG-Mindestzinssatz festgelegt werden, solange der Deckungsgrad einer Pensionskasse unter 110% liegt.

Das 2. Paket der Strukturreform verfolgt ebenfalls das Ziel, die Transparenz weiter zu erhöhen, um das Vertrauen der Versicherten in ihre Pensionskasse zu stärken und zukünftige Missbräuche zu verhindern. Ob Letzteres gelingen wird, ist fraglich. Die Durchführung der beruflichen Vorsorge wird dadurch aufwändiger und teurer. Mit Spannung wird nun die Reaktion des Gesetzgebers auf die Eingaben im Rahmen der Vernehmlassung abgewartet.

Mehr Möglichkeiten bei Teilzeitarbeit oder späterer Pensionierung

Bereits seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist das erste Paket der BVG-Strukturreform, welches die Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeitragsleistung älterer Arbeitnehmer umfasst. Die Versicherten haben nun weitere Optionen für den Übertritt vom Berufsleben in den Ruhestand. So wird einerseits für diejenigen Versicherten, welche ihr Arbeitspensum bereits vor dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter reduzieren möchten, eine Verbesserung ihrer Rente ermöglicht. Andererseits geht es darum, durch die Möglichkeit der Weiterversicherung über das ordentliche Pensionierungsalter den Verbleib im Arbeitsmarkt attraktiver zu machen.

Wie wirken sich die neuen Bestimmungen auf die Altersrenten aus?

Die erste Bestimmung besagt, dass eine Pensionskasse in ihrem Reglement vorsehen kann, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt werden kann. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers gilt jedoch nur für denjenigen Teil des versicherten Lohnes, der sich auf Grund des effektiven

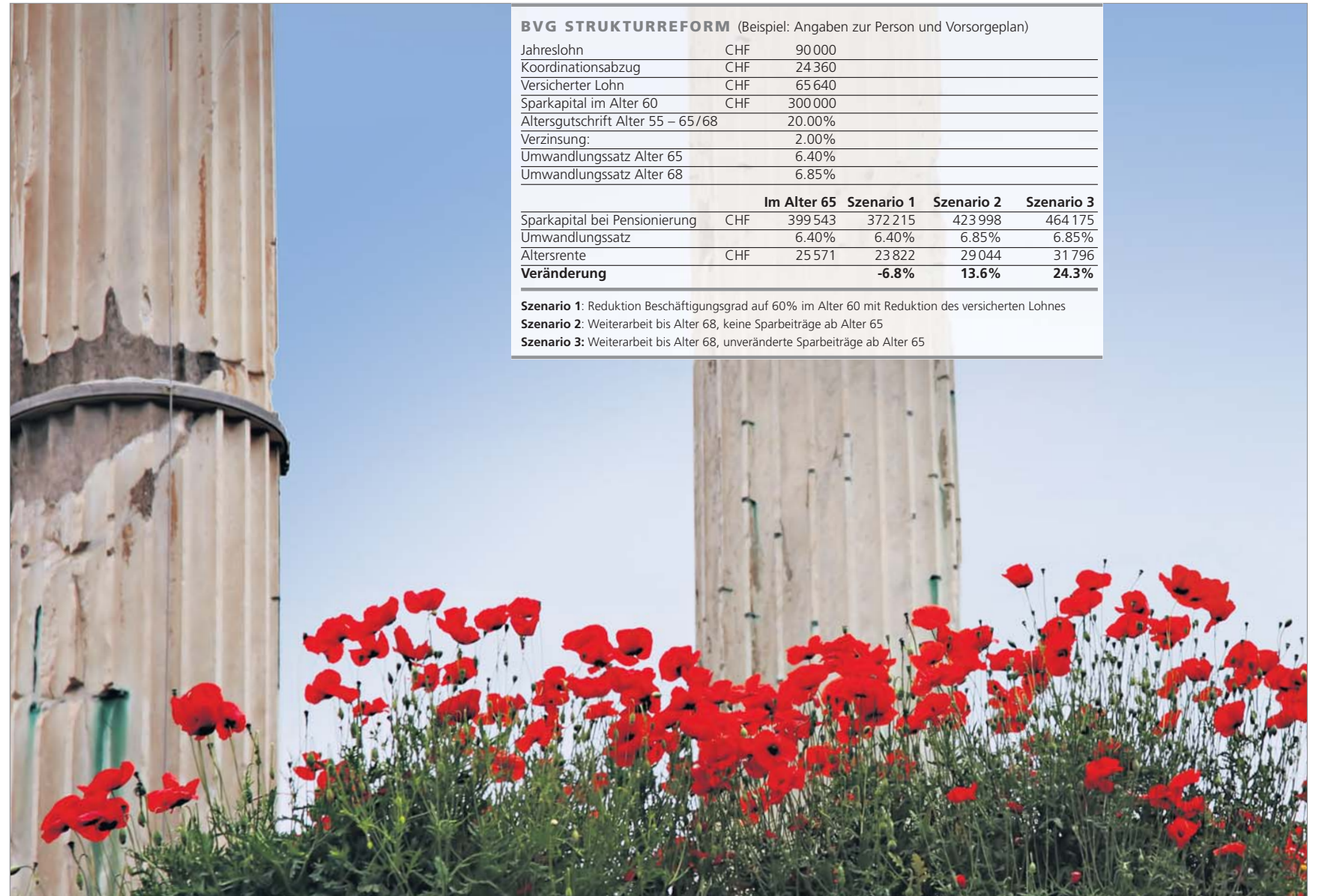
Anstellungsverhältnisses ergibt. Für den Arbeitgeber führt diese Bestimmung somit nicht zu höheren Kosten. Für die Versicherten bietet sie aber die Möglichkeit, das Arbeitspensum ohne Renteneinbusse schrittweise zu reduzieren. Die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes kann jedoch höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter erfolgen. Das nebenstehende Beispiel (Szenario 1) veranschaulicht, dass die Altersrente um 6.8% tiefer ausfällt, falls bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades im Alter 60 der versicherte Lohn entsprechend angepasst wird. Wird hingegen der volle Lohn trotz Reduktion des Arbeitspensums unverändert weiterversichert, entfällt die Renteneinbusse.

Die zweite Bestimmung richtet sich an Versicherte, welche über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus weiterarbeiten möchten. Eine Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird. In einem Beitragsprimat erhöht sich mit einem späteren Rentenbeginn der Umwandlungssatz, mit welchem das Sparkapital in eine Rente umgewandelt wird. Da zudem das Sparkapital weiterhin verzinst wird und Sparbeiträge ins Vorsorgevermögen fliessen, kann das Sparkapital bis zur effektiven Pensionierung nochmals beträchtlich anwachsen. In den Szenarien 2 sowie 3 des nebenstehenden Beispiels entscheidet sich der Versicherte, bis Alter 68 weiterzuarbeiten. Hier sind zwei Konstellationen möglich: Entweder bleibt das vorhandene Sparkapital in der Pensionskasse und wird weiterhin verzinst, aber es werden keine Sparbeiträge mehr geleistet (Szenario 2). In diesem Fall ergibt sich im Vergleich zu einer Pensionierung im Alter 65 eine um 13.6% höhere Altersrente. Oder es werden zusätzlich weiterhin Sparbeiträge entrichtet (Szenario 3). In diesem Fall liegt die Altersrente sogar um 24.3% höher.

Bei einer Weiterversicherung über das ordentliche reglementarische Rentenalter gibt es noch weitere Punkte, die es zu beachten gilt: Risikobeiträge sind keine mehr zu entrichten, da der Versicherte aufgrund seines Alters keine Invaliditätsleistungen mehr beziehen kann. Scheidet der Versicherte durch eine Krankheit oder einen Unfall aus dem Erwerbsleben aus, so werden sofort die Altersleistungen fällig. Im Todesfall wird die Höhe der Altersrente berechnet, die Ehegattenrente entspricht derjenigen eines Altersrentners (in der Regel 60% einer laufenden Altersrente). Einkäufe in die vollen reglementarischen Leistungen sind weiterhin möglich, soweit das Sparkapital im Zeitpunkt des Einkaufs den maximal möglichen Betrag gemäss Einkaufstabelle im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter nicht erreicht hat.

Positives Echo auf neue Bestimmungen

Den Vorsorgeeinrichtungen ist es wie erwähnt freigestellt, ob sie diese beiden Neuerungen in ihr Reglement aufnehmen möchten. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die



Strukturreformen in der 2. Säule sind angezeigt, die bisherigen Vorschläge sorgen jedoch für Debatten.

Foto: Bilderbox.de

BVG STRUKTURREFORM (Beispiel: Angaben zur Person und Vorsorgeplan)

Jahreslohn	CHF	90 000
Koordinationsabzug	CHF	24 360
Versicherter Lohn	CHF	65 640
Sparkapital im Alter 60	CHF	300 000
Altersgutschrift Alter 55 – 65/68		20.00%
Verzinsung:		2.00%
Umwandlungssatz Alter 65		6.40%
Umwandlungssatz Alter 68		6.85%

	Im Alter 65	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Sparkapital bei Pensionierung	CHF 399 543	372 215	423 998	464 175
Umwandlungssatz	6.40%	6.40%	6.85%	6.85%
Altersrente	CHF 25 571	23 822	29 044	31 796
Veränderung		-6.8%	13.6%	24.3%

Szenario 1: Reduktion Beschäftigungsgrad auf 60% im Alter 60 mit Reduktion des versicherten Lohnes

Szenario 2: Weiterarbeit bis Alter 68, keine Sparbeiträge ab Alter 65

Szenario 3: Weiterarbeit bis Alter 68, unveränderte Sparbeiträge ab Alter 65

Pensionskassenverantwortlichen den neuen Bestimmungen gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt sind und diese in ihren Reglementen berücksichtigen möchten. Vielfach wird die Regelung zur Weiterversicherung des bisherigen Lohnes bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter so formuliert, dass die Arbeitnehmer die zusätzlichen Beiträge selber finanzieren müssen und dies somit für den Arbeitgeber zu keiner finanziellen Mehrbelastung führt.

Hat ihre Pensionskasse die beiden neuen Bestimmungen bereits im Reglement berücksichtigt? Falls dies nicht der Fall ist und Sie persönlich gerne von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch machen möchten, empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit den Verantwortlichen ihrer Kasse aufzunehmen.

Das dritte und letzte Paket der BVG-Strukturreform beinhaltet die Neuorganisation der Aufsichtstätigkeit und soll per 1. Januar 2012 in Kraft treten. Die Zuständigkeiten zwischen der kantonalen Aufsicht und der Oberaufsicht werden entflochten. Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem Charakter wie z.B. Sammelstiftungen, welche bisher der Aufsicht des Bundesamts für Sozialversicherungen unterstanden, werden neu ebenfalls den kantonalen Aufsichtsbehörden unterstellt. Neu wird die Oberaufsicht durch eine unabhängige Kommission wahrgenommen, welche für eine einheitliche Aufsichtspraxis besorgt sein soll. Die vorgesehene Neuorganisation führt insgesamt zu einer deutlichen Aufstockung des Personalbestandes bei den Aufsichtsbehörden und damit letztlich zu einer Verteuerung der beruflichen Vorsorge.

DIE AUTOREN



Thomas Frick und Martin Siegrist sind Pensionskassenberater bei Swisscanto, dem Gemein-



schaftsunternehmen der Kantonalbanken für Anlage und Vorsorgeleistungen.